

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 23

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Volkshochschule Göttingen Osterode GGmbH	607
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen GGmbH	612
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südbiedersachsen mbH	618
Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	624
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (SPD)	627

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	628
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung über die Unterbringung Obdachloser Personen (Obdachlosensatzung)	631
Jahresabschluss 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters	635

Gemeinde Landolfshausen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten	636
---	-----

Stadt Osterode am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1.	639
--	-----

Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025

Gemeinde Staufenberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

644

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer



Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Göttingen, den 27. Mai 2024

AUSZUG
aus dem PROTOKOLL
über die 32. Sitzung des Kreisausschusses
am 03.09.2024 im Großen Sitzungssaal 018,
37083 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4

Tagesordnungspunkt 11 : 0181/2024

Weisungsbeschluss: Jahresabschluss 2023 Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH

Der Kreisausschuss beschließt aufgrund bestehender Mitwirkungsverbote in Abwesenheit von Herrn Dr. Bonder, Herrn Linne und Frau Dornieden:

Die Vertreter/innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, die Geschäftsführerin Frau Alina Kirichenko anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

- a. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.094.815,56 Euro festgestellt.
- b. Das Bilanzergebnis, bestehend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 426.551,54 Euro, wird in das Wirtschaftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorgetragen.
- c. Der Geschäftsführung der Gesellschaft, Frau Carola Müller, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
- d. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
- e. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner Göttingen bestellt.

einstimmig angenommen

Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum vom 25. November 2024 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im*

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- *beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Abschnitt H Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 25. November 2024

HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

[000|2024|23005|01]

AUSZUG
aus dem PROTOKOLL
über die 36. Sitzung des Kreisausschusses
am 08.01.2025 im Großen Sitzungssaal 018,
37083 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4

Tagesordnungspunkt 14 : 0260/2024

Weisungsbeschluss für den Jahresabschluss 2023 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH

Der Kreisausschuss beschließt aufgrund eines Mitwirkungsverbot in Abwesenheit der Herren Linne, Dr. Bonder und Finger:

Die Vertreter/-innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der KVHS Südniedersachsen gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.134.695,85 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.804,51 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vom 17. September 2015 und der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 1. November 2016 übernimmt der Landkreis Göttingen den Zuschussbedarf zur Verlustabdeckung in Höhe von 5.804,51 Euro.
4. Der Geschäftsführerin Frau Dr. Alina Kirichenko wird für das Geschäftsjahr 2023 ab 01.05.2023 bis 31.12.2023 Entlastung erteilt.
Dem ehemaligen Geschäftsführer Herrn Dr. Peter Staufenbiel wird für das Geschäftsjahr 2023 vom 01.01.2023 bis 30.04.2023 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
6. Die HSBM Göttingen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.

einstimmig angenommen

Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 22. Juli 2024 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Eig-BetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Abschnitt H Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 22. Juli 2024

HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

[000|2024|20001|01]

AUSZUG
aus dem PROTOKOLL
über die 32. Sitzung des Kreisausschusses
am 03.09.2024 im Großen Sitzungssaal 018,
37083 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4

Tagesordnungspunkt 12 : 0182/2024

Weisungsbeschluss Jahresabschluss 2023 der GAB

Der Kreisausschuss beschließt:

Die Vertreter*innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

2. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH für das Wirtschaftsjahr 2023 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.679.921,72 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 228.153,35 Euro festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 228.153,35 Euro wird der Gewinnrücklage zugeführt.
4. Der Geschäftsführerin Frau Anette Allweil wird für das Geschäftsjahr 2023 ab 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Entlastung erteilt.
5. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.

einstimmig angenommen

Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Auf Grund des § 112 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	849.349.100 Euro	869.624.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	869.894.100 Euro	901.410.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	110.700 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	833.441.500 Euro	852.815.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	835.027.600 Euro	868.357.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.073.200 Euro	5.944.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.284.900 Euro	59.284.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.827.700 Euro	43.767.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.869.600 Euro	9.266.500 Euro
festgesetzt		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	886.342.400 Euro	902.527.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	902.182.100 Euro	936.909.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 48.827.700 Euro und für das Haushaltsjahr 2026 auf 41.183.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 32.445.000 Euro und für 2026 auf 11.992.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahre 2025 und 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird jeweils auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

- (a) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden für 2025 wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 27,7 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 27,7 v.H. |

Die Umlagesätze der Kreisumlage für die Stadt Göttingen werden vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2024 für 2026 wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	28,1 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	28,1 v.H.

- (b) Von Kommunen, mit denen zum Zeitpunkt der Kreisumlagefestsetzung keine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht, wird gemäß § 15 Abs. 4 des NFAG² eine abweichende Kreisumlage erhoben.

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Umlagesätze der abweichenden Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	77,3 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	50,0 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2026 werden die Umlagesätze der gesonderten Kreisumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt, sobald die vorläufigen Umlagegrundlagen für 2026 vorliegen.

- (c) Die Umlagesätze der Kreisumlage für übrige kreisangehörige Gemeinden werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| für die Steuerkraftzahlen auf | 50,0 v.H. |
| für die Schlüsselzuweisungen auf | 50,0 v.H. |
- (d) Die Umlagesätze der Kreisumlage für die gemeindefreien Gebiete werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|------------|
| für die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer | 98,00 v.H. |
|---|------------|

- (2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Göttingen gelegenen gemeindefreien Gebiete wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 360 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2025 auf 1,82 % und im Haushaltsjahr 2026 auf 1,89 % festgesetzt.

Göttingen, 19.03.2025

gez.

Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 26.05.2025 unter dem Aktenzeichen 32.17 – 10302-159 (2025 2026) erteilt worden.

² Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 06.06. bis einschließlich 17.06.2025 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, aus. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2267). Der Haushaltsplan wird zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 NKomVG zur Einsichtnahme unbefristet aus. Auch hierzu ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2414).

Göttingen, den 02.06.2025

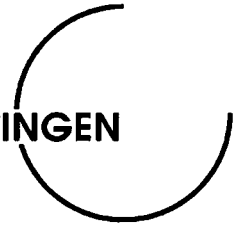
Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Marcel Riethig

Die Kreiswahlleiterin

10.1/12 91 29/2021

LANDKREIS GÖTTINGEN



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 12.09.2021

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)

in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende

Partei: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Kreistagsabgeordnete,

Herr Kris Runge, Weender Landstraße 90b in 37075 Göttingen hat mit Schreiben vom 19. Mai 2025, hier eingegangen am 21. Mai 2025, den Verzicht seines Mandats zum 15.06.2025 im Kreistag des Landkreises Göttingen erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich

Frau Yasemin Arslan-Çaçan, Europa-Allee 36, 37079 Göttingen als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 27.05.2025

gez.

in Vertretung
Finger

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 6. März 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.075.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.349.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.278.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.118.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.783.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.226.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.442.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	751.800 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird gem. § 139 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §§ 2, 3 KomEinrVO

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.060.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.060.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.060.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.442.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.543.800 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb Baubetriebshof werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.300.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	364 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	269 v.H.
2.	Gewerbsteuer	395 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgestellt auf 34,54 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
32,54 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 6 a

Die Stellenübersicht für das Haushaltsjahr 2025 des optimierten Regiebetriebes Baubetriebshof wird mit 10,97 Planstellen für tariflich Beschäftigte festgestellt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

Die Wertgrenzen gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung werden wie folgt festgesetzt:

- Hochbaumaßnahmen: 100.000 €
- Tiefbaumaßnahmen: 200.000 €
- andere Investitionen (z.B. Beschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Inventar, andere bewegliche Teile des Anlagevermögens): 50.000 €

§ 9

Als unerhebliche Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach § 19 Absatz 4 KomHKVO werden Beträge bis zur Höhe von 1.000 € erklärt.

§ 10

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassangelegenheiten werden wie folgt festgesetzt:

	Hauptverwaltungsbeamter	Verwaltungsausschuss	Rat
Stundung	bis 15.000 €	in allen anderen Fällen	
Niederschlagung	in allen Fällen		
Erlass	bis 15.000 €	bis 25.000 €	in allen anderen Fällen

Bad Grund (Harz), den 7. März 2025

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 1 S. 1 KomEinVO erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) sind durch den Landkreis Göttingen am 2. Juni 2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10. Juni 2025 bis zum 20. Juni 2025 in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz) im Zimmer 206 in der Zeit von Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am Donnerstag ab 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Bad Grund (Harz), den 3. Juni 2025

Der Bürgermeister

gez. Patrick Schmidt

**Satzung über die
Unterbringung Obdachloser Personen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 22.05.2025, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Unterkunft**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Unterkunft als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

(2) Zur Zeit unterhält die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Unterkunft für Durchreisende auf dem Grundstück

- Drahhüttenweg 8a.

Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot erweitert oder verringert werden.

(3) Die Unterkunft für Durchreisende ist nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

(4) Solange die Unterkunft für den Satzungszweck genutzt wird, ist sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

**§ 2
Aufnahme / Nutzung**

(1) Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt durch Verfügung der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Sie bezieht sich nur auf die in der Einweisung genannten Personen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Eingewiesene Obdachlose sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu nutzen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen mitzubeneden. Die Aufnahme Dritter ist strengstens untersagt.

(3) Auf die Aufnahme in eine Unterkunft für Durchreisende oder auf ein Verbleiben in dieser sowie einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Das Beziehen von Unterkünften für Durchreisende ohne vorherige Einweisung durch die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 3 Allgemeine Pflichten, Haftung

- (1) Eingewiesene Obdachlose sind verpflichtet sich um eigenen Wohnraum zu bemühen und diese Bemühungen monatlich unaufgefordert spätestens bis zum 05. des Monats nachzuweisen.
- (2) Die Nutzer der Unterkunft haben Rücksicht aufeinander zu nehmen und sich so zu verhalten, dass die Mitnutzer oder Nachbarn nicht gestört oder in unzumutbarer Weise belästigt werden. Unangemessene Geräuschbelästigungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
- (3) Die Anordnungen der von der Stadt Bad Lauterberg im Harz Beauftragten sind zu befolgen. Diese Personen sind zu angemessener Tageszeit berechtigt, die Unterkünfte zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung ihres Zustandes zu betreten. Bei dringender Gefahr ist ihnen das Betreten zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.
- (4) Die Unterkunft ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Nutzer dieser Unterkunft sind verpflichtet, in den Räumen für Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Kosten für die Sonderreinigungen werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf die Obdachlosen umgelegt.
- (5) Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. der dazugehörigen Ausstattungsstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (6) Müll und Unrat müssen nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Das gilt insbesondere für das Sortieren des Mülls. Das Lagern von Müll und das Verunreinigen des Grundstückes durch Müll sind verboten. Sperrmüll ist durch die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.
- (7) Übergebene Schlüssel und Zubehör sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, bei Verlust ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (8) Auftretendes Ungeziefer ist durch den Nutzer unverzüglich zu melden und auf eigene Kosten mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Die durch Unterlassung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Nutzers.
- (9) Bei Frostgefahr sind die Nutzer verpflichtet, die Wasserleitungen und sonstigen frostgefährdeten Anlagen in den Unterkünften und den dazugehörigen Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen.
- (10) Die Nutzer der Unterkünfte haben auf ihre Kosten die benutzen Anlagen und Einrichtungen in den von ihnen benutzten Räumen wie Licht, Klingelanlagen, Schlösser, Briefkästen, Wasserhähne etc. (Aufzählung nicht abschließend) im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Zerbrochene Glas- und Spiegelscheiben sind vom Nutzer zu ersetzen.
- (11) Schäden an den benutzen Räumen, am Gebäude und an den Anlagen, die über den Rahmen des Absatzes 9 hinausgehen, hat der Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (12) Kann bei Leitungsverstopfung der Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden, so ist die Stadt Bad Lauterberg im Harz berechtigt, die Kosten für die Beseitigung des Schadens anteilig nach den entrichteten Gebühren auf alle Nutzer der Unterkunft umzulegen.
- (13) Die allgemeinen Pflichten der Absätze 1 bis 10 sind auf für Besucher bindend. Besucher sind für max. 5 Stunden am Tag in der Zeit von 08:00 – 20:00 Uhr gestattet.

§ 4

Sicherheitsmaßnahmen / Sicherheitsleistungen

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet, auf sein Eigentum selbst zu achten. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz haftet nicht für gestohlenen oder beschädigtes Eigentum der Nutzer.
- (2) Das Rauchen und Konsumieren von Drogen, sowie offenes Feuer in den Unterkünften ist strengstens untersagt.
- (3) Beträgt die voraussichtliche Nutzungsdauer mehr als sechs Monate, kann eine Sicherheitsleistung zur Abdeckung möglicher Schäden in Höhe des zweifachen Betrages der monatlichen Nutzungsentschädigung verlangt werden. Der Betrag ist bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu hinterlegen.

§ 5

Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften sowie die Verlegung von Stromleitungen durch den Nutzer sind untersagt.
- (2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Lauterberg im Harz und nach deren Anweisung erfolgen.
- (3) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Nutzer, bei dringender Gefahr auch in dessen Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von den Nutzern nach vorheriger Mitteilung zu dulden.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Gewerbliche Unternehmungen in der Unterkunft ist untersagt.
- (2) Der Handel mit Bier, Spirituosen, alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist in der Unterkunft untersagt.

§ 7

Tierhaltung

Die Tierhaltung in der Unterkunft ist untersagt.

§ 8

Umsetzungen

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb des gesamten Betriebes der Unterkunft für Durchreisende die Nutzer umzusetzen. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann bei groben Verstößen gegen die Ordnung in der Unterkunft gegen übrige Personen Hausverbot erlassen.

§ 9

Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzerverhältnis endet mit dem Auszug des Nutzers aus der Unterkunft oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

(2) Ein beabsichtigter Auszug ist der Stadt Bad Lauterberg im Harz spätestens einen Werktag vorher mitzuteilen. Die Unterkunft ist besenrein zu übergeben. Ausgeliehene Schlüssel, Geräte und Zubehör sind abzugeben.

(3) Der Nutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz die Unterkunft auf seine Kosten räumen und die Gegenstände von Wert verwahren. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweise Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür gesondert erlassenen Satzung erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung handelt, wer

-entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt

-der Räumungspflicht gem. §§ 8 und 10 dieser Satzung nicht nachkommt,

-den allgemeinen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis und den Weisungen der Verwalter gem. § 3 – auch als Besucher – nicht nach nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, können Zwangsmittel nach § 65 Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) angeordnet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 04.06.2025

gez.

Lange
Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 in verkürzter Form liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

06.06.2025 bis 17.06.2025

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 139 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 02.06.2025

Gez.
Lange
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1 Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach Selbsteinschätzung des zu versteuernden Jahreseinkommens des Vorjahres der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen festgesetzt.

Einkommen von 0 – 50.000 € ergibt Einkommensstufe 1 (100%)

Einkommen von 50.000 – 75.000 € ergibt Einkommensstufe 2 (125%)

Einkommen ab 75.000 € ergibt Einkommensstufe 3 (150%)

Einkommensstufe	1	2	3
Vormittagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 13:00 Uhr	170,00 €	210,00 €	250,00 €
Sonderöffnungszeit täglich Mo.-Fr. 07:30 - 08:00 Uhr	17,00 €	21,00 €	25,00 €
Öffnungszeit täglich Mo.-Fr. 13:00 - 14:00 Uhr	34,00 €	42,00 €	50,00 €

Einkommensstufe	1	2	3
Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 13:00 - 16:00 Uhr	40,80 €	50,40 €	60,00 €
Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 14:00 - 16:00 Uhr	27,20 €	33,60 €	40,00 €
Ganztagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 16:00 Uhr	272,00 €	336,00 €	400,00 €

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

Sind Kinder auf Grund landesrechtlicher Vorgaben beitragsfrei, ist für die reguläre Betreuungszeit von 8-16 Uhr keine Gebühr zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 8 Uhr ist weiterhin für alle Kinder beitragspflichtig.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.

(3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.

(4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.

(5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.

(6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Als Spätdienst gilt die Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr angeboten

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 3 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeirat

(1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.

(2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.

(3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2025, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 19.06.2024 außer Kraft.

Landolfshausen, den 04.06.2025

gez. Becker
Bürgermeister

L.S.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Osterode am Harz für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am **27.03.2025** folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	54.472.600	239.300	28.700	54.683.200
ordentliche Aufwendungen	59.625.100	895.600	766.300	59.754.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.875.700	239.300	28.700	53.086.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.151.100	1.088.100	440.000	56.799.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.847.700	1.064.000	0	2.911.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.052.800	1.689.300	0	9.742.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.266.700	625.300	0	6.892.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.225.600	0	0	1.225.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	60.990.100	1.928.600	28.700	62.890.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	65.429.500	2.727.400	440.000	67.766.900

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.668.300	335.200	0	5.003.500
ordentliche Aufwendungen	4.451.300	435.300	0	4.886.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.475.700	679.000	0	5.154.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.465.800	435.300	0	3.901.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.406.500	398.000	0	1.804.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.386.500	398.000	0	1.784.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.200	0	0	95.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.882.200	679.000	0	6.561.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.967.500	833.300	0	5.800.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung um 625.300 Euro erhöht und damit auf 6.892.000 Euro.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2025 um 398.000 Euro erhöht und damit auf 1.784.500 Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.001.200 Euro um 900.000 Euro erhöht und damit auf 4.901.200 Euro.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze), die durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt sind, werden für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) sowie die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden für das Haushaltjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert.

Osterode am Harz, **27.03.2025**

Stadt Osterode am Harz



(Jens Augah)
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie nach § 1 S. 1 KomEinVO i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 02.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

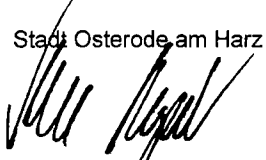
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.06.2025 bis zum 23.06.2025 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.08), während der Öffnungszeiten

Montag- bis Freitagvormittag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montagnachmittag	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstagnachmittag	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 04.06.2025

Stadt Osterode am Harz



(Jens Augat)
Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG der GEMEINDE STAUFENBERG für das HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Staufenberg in seiner Sitzung am 06.03.2025 für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im ERGEBNISHAUSHALT mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.901.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.964.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im FINANZHAUSHALT mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.500.000 €
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.273.900 €
2.3	Einzahlungen für Investitionen	385.500 €
2.4	Auszahlungen für Investitionen	1.678.200 €
2.5	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.291.700 €
2.6	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	507.500 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.177.200 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.459.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.291.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 225.000 € festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind beginnend mit dem 01.01.2025 durch besondere Hebesatzung vom 28.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbsteuer	430 v.H.

§ 6

6.1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Investitionen in immaterielle Güter wird eine Wertgrenze von 20.000 € als erheblich angesehen.

6.2.2. Für Hochbaumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich angesehen.

6.2.3. Für Tiefbaumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 30.000 € als erheblich angesehen.

Staufenberg, den 06.03.2025

Grebenstein,
Bürgermeister (LS)



Amtliche Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Staufenberg

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 02. Juni 2025 unter dem Aktenzeichen „20.1“ erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit Dienstag, 10. Juni 2025 bis einschließlich Mittwoch, 18. Juni 2025, während der Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen nach telefonischer Terminvereinbarung unter 05543/301-0 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Staufenberg, 03.06.2025

gez. Bernd Grebenstein

Bürgermeister Grebenstein

(LS)